

Hochschulleitung (§27)

Aufgaben:

- Abschluss der Rahmenvereinbarung mit der Landesregierung und der Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZLV) mit dem Ministerium sowie den eingerichteten Selbstverwaltungseinheiten
- Beschlussfassung über Anmeldung zum Haushaltsplan
- Aufstellung der Vorschläge für Struktur- und Entwicklungspläne und Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung
- Überprüfung frei werdender HSL-Stellen, künftige Verwendung sowie Ausschreibung der HSL-Stellen
- Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach aufgaben- und leistungsorientierten Kriterien unter Berücksichtigung von Evaluationsergebnissen
- aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogene Zuweisung von Stellen und Mitteln,
- Erlass von Gebührenordnungen,
- Bestellung der Leiter zentraler Einrichtungen,
- Errichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
- Entscheidung zur Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
- sorgt für Tätigkeit der Gleichstellungsorgane,
- sorgt für Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Uni und ggf. für Ausgleich kann einzelne Leitungsaufgaben delegieren,
- erstattet Hochschulrat und Senat jährlich Bericht

Hochschulleitung (Ergänzungen)

- treffen mit anderen HS Vereinbarungen über die gemeinsame Bildung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten (§37)
- wählen Dekane und Geschäftsführer und vom Selbstverwaltungsgremium bestätigt (bei keiner Einigung entscheidet der Hochschulrat) , Prodekane werden auf Vorschlag des Dekans bestellt
- kann die Mitglieder der Dekanate nach Anhörung des Selbstverwaltungsgremiums abberufen (§35)

Aufgaben des Präsidenten (§28)

- vertritt die Hochschule gerichtlich und außer gerichtlich
- zuständig für: - die laufenden Geschäfte
 - den Vollzug der Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane
 - ``Wahrung der Ordnung`` und die Ausübung des Hausrechts
- Richtlinienkompetenz im Präsidium (kann im Präsidium nicht überstimmt werden)
- bestellt die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der HS (Senat bestätigt – wenn nicht entscheidet der Hochschulrat)
- kann Vizepräsidenten im Einvernehmen mit dem Hochschulrat abberufen (was geschieht wenn sie sich nicht einigen?)
- legt für die Präsidiumsmitglieder in deren Einvernehmen Aufgabenbereiche fest (was geschieht wenn sie sich nicht einigen?)
- ist (über die zuständigen Dekanate) verantwortlich dafür, dass die zur Lehre verpflichteten Personen die Lehr- und Prüfungsvorschriften und ihre Aufgaben in der Betreuung von Studierenden ordnungsgemäß erfüllen (ihm steht somit Aufsichts- und Weisungsrecht zu, dass er den Dekanaten übertragen kann)
- wenn er einen Beschluss oder eine Maßnahme anderer Organe oder Gremien für rechtswidrig hält, hat er dies zu beanstanden und auf Abhilfe zu drängen (aufschiebende Wirkung) – wird keine Abhilfe geschaffen ist das Ministerium zu unterrichten
- kann, zur Zuständigkeit anderer Stellen gehörende, vorläufige Maßnahmen treffen, wenn jene

handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus anderen Gründen nicht fähig sind rechtzeitig zu handeln

- ist stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender des Senats (§33)

sonstige Aufgaben

- auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungseinheit können Gastwissenschaftler (für höchstens 2 Jahre) mit Aufgaben in Lehre und Forschung beauftragt werden (§87)
- begründet das Beschäftigungsverhältnis von künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und Tutoren (§88)

Der Kanzler (§30)

- leitet Verwaltung der HS unter Verantwortung des Präsidenten (unbeschadet der Zuständigkeit anderer Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche)
- Beauftragter für den Haushalt (kann Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in Angelegenheiten von "erheblicher finanzieller Bedeutung", dies führt zu einer Neuabstimmung, wenn dann wieder ein Beschluss gegen die Stimme des Kanzlers zustande kommt, kann dieser eine Entscheidung des Hochschulrates in dieser Angelegenheit herbeiführen)

Hochschulrat (§32)

Zusammensetzung

- 5, 7 oder 9 Mitglieder,
- 4, 6 oder 8 Mitglieder je zur Hälfte vom Ministerium und vom Senat bestimmt,
- 1 weiteres Mitglied von den Anderen gewählt - keine Einigung, dann Wahl durch den Senat aus Dreier-Vorschlag des Ministeriums,
- gewählt werden können Personen aus Wissenschaft, Kultur, Politik und Wissenschaft (d.h. keine Studierenden), die nicht dem Ministerium angehören
- vom Senat bestimmte Mitglieder dürfen nur zur Hälfte der Universität angehören.
- Wählt einen Vorsitzenden aus den nicht der Hochschule angehörenden Mitgliedern
- Amtszeit 4 Jahre
- arbeiten ehrenamtlich
- gibt sich eine Geschäftsordnung

Aufgaben

- Wahl des Präsidenten und des Kanzlers,
- Entscheidungen bzgl. Nichteinigung bei Vizepräsidenten, Haushalt, Dekanen und Geschäftsführern
- gibt Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebotes
- Bestätigung von Grundordnung, Struktur- und Entwicklungsplan unberührt bleibt die erforderliche Genehmigung des Ministeriums
- Bestätigung der Grundsätze für Ausstattung und Mittelverteilung,
- Stellungnahme zu Entscheidungen des Präsidiums zu wirtschaftlichen Unternehmen
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums

Senat (§ 33)

1. Zusammensetzung

- je nach Größe der Hochschule: 11 bis 21 stimmberechtigte Mitglieder
- Gruppe der Hochschullehrer verfügt über Mehrheit der Sitze und Stimmen und alle anderen Gruppen müssen angemessen vertreten sein,
- Präsident ist stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender,
- kann Ausschüsse und Beauftragte einsetzen
- das nähere regelt die Grundordnung

2. Aufgaben

- Beschlussfassung über Grundordnung und andere Satzungen, soweit dieses Gesetz keine anderen Zuständigkeiten bestimmt,
- Mitwirkung bei Wahl und Abwahl des Präsidenten und Kanzlers,
- Bestätigung der Vizepräsidenten
- Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung, Aufhebung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten,
- Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; Senat kann diese Entscheidung auf Selbstverwaltungseinheiten delegieren,
- Verleihung akademischer Ehrungen
- Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellen von Frauenförderplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sowie anderer Beauftragter der Hochschule
- Stellungnahmen zu
Struktur- und Entwicklungsplänen,
Berufungsvorschlägen und Vorschlägen für akad. Bezeichnung „Professor“,
Grundsätzen der Ausstattung und Mittelverteilung, Gebührenordnung und Jahresbericht des Präsidiums

Selbstverwaltungsstruktur (§ 34)

- die Grundordnung regelt die Struktur unterhalb der zentralen Ebene und bestimmt die Selbstverwaltungseinheiten,
- Beschlussfassung über Berufungsvorschläge (gemäß Grundordnung) - soweit die Selbstverwaltungseinheiten für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und Forschung verantwortlich sind, behalten sie die Zuständigkeit für die Beschlussfassung für Prüfungsordnungen und Studienordnungen (delegiert vom Senat)

Leitungsorgane der Selbstverwaltungseinheiten (§ 35)

- durch Dekanate geleitet, denen ein Dekan und mindestens ein Prodekan angehören
- Dekan hat Richtlinienkompetenz
- können Geschäftsführer erhalten, der Mitglied des Dekanates ist und dem Haushalts- und Wirtschaftsführung der Selbstverwaltungseinheit obliegt
- Dekane und Geschäftsführer werden vom Präsidium ausgewählt und vom Selbstverwaltungsgremium bestätigt – bei Nichteinigung entscheidet Hochschulrat
- Prodekane werden auf Vorschlag des Dekans vom Präsidium bestellt
- Amtszeit: 3 – 5 Jahre.

Landesrektorenkonferenz (§ 39)

Abschaffung der Hochschulkonferenz (in der die Rektoren, 6 Vertreter der Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS), 4 Hauptpersonalratsmitglieder, Konzilsvorsitzende und Kanzler vertreten waren) zugunsten der Landesrektorenkonferenz (nur Präsidenten)

Landesrektorenkonferenz

- als freiwilliger Zusammenschluss der Leiter der Hochschulen,

- wird an der Hochschulentwicklungsplanung beteiligt,
- erhält Gelegenheit zu Stellungnahmen zu Regelungen, die den Hochschulbereich insgesamt betreffen

Struktur- und Entwicklungsplanung

Hochschulentwicklungsplan des Landes (§ 11)

(Zielvorstellungen des Ministeriums über strukturelle Entwicklung der Hochschulen und die Ausbauplanung)

Rahmenvereinbarung (§ 11)

(Zwischen Ministerium und Hochschulen, über 4 Jahre)

Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 12)
zwischen Ministerium und Hochschule
(über 4 Jahre mit 2-jähriger Fortschreibung,
legen mess- und überprüfbare Ziele für die
Aufgabenbereiche der Hochschule fest)

- Bei Nichteinigung: Ministerium entscheidet!

Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 12)
zwischen Hochschule und Organisationseinheiten
der Hochschule

Qualitätssicherung

1.Evaluation (§ 8)

- Die Hochschulen haben ein eigenes Qualitätssicherungssystem aufzubauen.

2.Akkreditierung (§ 43)

- Jeder neue Studiengang oder jede wesentliche Änderung eines bestehenden Studienganges ist durch eine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung zu akkreditieren

3.Berichtswesen (§ 9)

- Einrichten eines Informationssystems, das die Grunddaten der Ressourcenausstattung und –nutzung für die Leistungsprozesse der Lehre, der Forschung und der sonstigen Aufgaben sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages enthalten muss,
- regelmäßige Berichterstattung an das Ministerium zu den Grunddaten,
- Erstellung eines Jahresberichtes.

4.Erhebung und Verarbeitung von Daten (§ 10)

- Das Ministerium wird ermächtigt, die Erhebung von Daten durch die Hochschulen zu regeln
- HS können durch Satzung für ihre Mitglieder und Angehörigen die Pflicht zur Verwendung von mobilen Datenträgern begründen, die der automatischen Datenverarbeitung, insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen

Studium und Graduierung

Neuerungen:

- gestufte Studiengangstruktur wird festgeschrieben (§ 44),
- Einrichtung von Promotionsstudiengängen mit dem Abschluss „Ph.D.“ (§§ 52,54),
- nach Vereinbarung mit ausländischen Hochschulen ist unter bestimmten Voraussetzungen die Vergabe eines Doppelabschlusses möglich (§ 52 Abs. 6),
- gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch HSL von Universitäten und Fachhochschulen ist in Promotionsordnungen vorzusehen (§ 54),
- Abschluss der Berufsakademie ist Zugangsvoraussetzung für Studium in postgradualen Studiengängen, in konsekutiven Masterstudiengängen oder in Weiterbildungsstudiengängen (§ 60)
- Wegfall des Prädikates „gut“ beim Wechsel von Fachhochschulstudierenden nach bestandener Vorprüfung an die Universität (§ 60),
- Genehmigung der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung durch das Ministerium (§ 62)
- Frühstudierende können sich nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule außerhalb der Immatrikulationsordnung einschreiben (§ 71)
- Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages von 50 € pro Semester, von dem der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Anteil von 50 von Hundert verbleibt (§§ 3, 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGuEG).

Professoren

Neuerungen:

- werden vom Leiter der Hochschule aufgrund eines Vorschlages der zuständigen Organisationseinheit der Hochschule berufen (§ 78),
- das Berufsrecht für den Leiter der Hochschule gilt für 4 Jahre ab Inkraft-Treten des Gesetzes (§ 117),
- Voraussetzungen sind eine genehmigte Berufsordnung und die Bestellung eines Berufsbeauftragten (§§ 79, 117),
- Forschungsfreiemester in begründeten Fällen für die Dauer von 2 aufeinanderfolgenden Semestern im Umfang von jeweils 50 von Hundert möglich (§ 80),
- Voraussetzung für die Freistellung ist, dass der Hochschullehrer seit seiner ersten Berufung oder der letzten Freistellung wenigstens 5 Jahre an der Hochschule gelehrt hat (§ 80),
- Erhöhung der Lehrverpflichtung für Universitätsprofessoren von 8 auf 9 SWS (Lehrverpflichtungsverordnung § 4).

Übergangsvorschriften

zur Neuordnung der Organisationsstruktur (§ 112):

-die Hochschulen haben die Anpassung an die neuen Organe und Gremien unverzüglich vorzunehmen

-Vorlage der angepassten Grundordnung zur Genehmigung im Ministerium spätestens bis 30.

September 2007

- vorgesehene Organe und Gremien der Hochschulen sind bis zum 01. Januar 2008 zu bilden
- Konzile werden zum 31. Dezember 2007 aufgelöst,
- Senate werden zum 31. Dezember 2007 aufgelöst
- Amtszeit der Mitglieder endet dann
- endet die Amtszeit zwischen Inkraft-Treten des Gesetzes und dem 31. Dezember 2007,

werden die Geschäfte bis 31. Dezember 2007 weitergeführt

- Fachbereichsräte werden zum 31. Dezember 2007 aufgelöst,
- die Amtszeit der Dekan, Prodekane und Studiendekane endet dann ebenfalls
- Ausschüsse und Kommissionen werden zum 31. Dezember 2007 aufgelöst
(Senatsausschüsse, Kommissionen der Fachbereiche, Gemeinsame Kommissionen)
- Kuratorien werden zum 31. Dezember 2007 aufgelöst (§ 114) für Rektoren, Präsidenten und Kanzler (§ 113)
- Die Amtszeit der Rektoren, Präsidenten und Kanzler endet mit dem Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit; analog Prorektoren und Vizepräsidenten
- Ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes nimmt der bisherige Rektor oder das bisherige Rektorat die Funktion des Präsidenten oder Präsidiums nach diesem Gesetz wahr
- Ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bis längstens zum 31. Dezember 2007 führt ein Rektorat die bisherige Bezeichnung weiter
- Ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens nehmen die bisherigen Kanzler ihre Aufgaben gemäß dieses Gesetzes wahr

für Hochschulprüfungsordnungen und Satzungen (§ 115)

- Hochschulprüfungsordnungen oder andere Satzungen, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt wurden, aber nach dem Gesetz nicht mehr der Genehmigung des Ministeriums bedürfen, gelten als erledigt. Sie sind nach Maßgabe des Gesetzes zu behandeln
- Hochschulprüfungsordnungen einschließlich Promotions- und Habilitationsordnungen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2007 an die Bestimmungen des Gesetzes anzupassen

für Berufungen und Berufungsverfahren (§ 117)

- das Berufsrecht für Leiter der Hochschulen gilt für 4 Jahre ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes.
- Voraussetzung für die Ausübung des Berufsrechtes sind das Vorliegen einer genehmigten Berufsordnung sowie die Bestellung eines Berufsbeauftragten
- bis zum Vorliegen der Voraussetzungen übt der zuständige Minister das Berufsrecht aus
- nach Ablauf der 4 Jahre geht das Berufsrecht an den zuständigen Minister über!
- vor In-Kraft-Treten des Gesetzes beim Ministerium eingereichte Berufungsverfahren können ab In-Kraft-Treten an die zuständigen Leiter der Hochschulen abgegeben werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind

Gebühren

(nach dem Thüringer Hochschulgebühren- (keine STUDIENGEBÜHREN) und -entgeltgesetz)-

-Verwaltungskostenbeitrag (§§ 3, 4)

50 € pro Semester, von denen 50 von Hundert an den Hochschulen verbleiben

- Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung (§ 5)

Gebühren für postgraduale Studiengänge und in der Weiterbildung (§ 7)

- Studiengebühren für postgraduale Studiengänge: 500 €/Semester,

- die Hochschulen erheben Gebühren für weiterbildende Studien (kostendeckend).

- Prüfungs- und Bewerbungsgebühren (§ 8)

- für Einstufungs-, Externen-, Spracheingangs- sowie Eingangsprüfungen können Gebühren erhoben werden,

- für Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren können Gebühren bis zu 50 € erhoben werden,

- für Lehr- und Angebote, die nicht Bestandteil einer Prüfungs- oder Studienordnung sind, können Gebühren erhoben werden.

- Gasthörergebühr (§ 9) 25 - 150 € pro Semester

- Seniorenstudium (§ 10) 125 - 500 € pro Semester

- Studienmaterialien und Lernhilfen die durch Prüfungsordnung erforderlich sind (auch Exkursionen, Fernstudienmaterialien und multimedial und telematisch bereitgestellte Studienmat.) (§11)

- Gebühren (§ 12) in Benutzerordnung festzulegen

- Gebühren für die Nutzung der Bibliotheken wird vom Ministerium festgelegt

(§3) Haushaltsrechtliche Behandlung der Gebühren

– die aus den Gebühren nach §§5,7 und 10 dieses Gesetzes den Hochschulen zufließenden Einnahmen stehen diese in voller Höhe zur Verfügung – was mit dem Rest geschieht weiß der Herr allein